

Kurztitel

Durchführung des Zollrechts

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 184/2004 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 144/2007

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Außerkräfttretensdatum

21.07.2016

Text

§ 17. (1) In einer Zollanmeldung gestellte Anträge nach § 15 Z 4 sind von der Zollstelle am Tag der Annahme der Zollanmeldung und der Überlassung der Ware mittels Fernkopie an das Zollamt Linz Wels zu übermitteln.

(2) In einer Meldung (§ 15 Z 3) gestellte Anträge, ausgenommen Zollplafondanträge, sind vom Begünstigten am Tag der Anschreibung in der Buchführung mittels Fernkopie an das Zollamt Linz Wels zu übermitteln.